

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rosenheim (AELF) gibt bekannt:

Der Vorhabensträger beantragte beim AELF die Erlaubnis zur Rodung von insg. ca. 2,4 ha Wald auf den Grundstücken Flurnummern 1443/0 und 1444/0 Gemarkung Feldkirchen in der Gemeinde Feldkirchen-Westerham.

Das AELF hat das Vorhaben nach § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rosenheim, sowie dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim, überschlägig geprüft und festgestellt, dass von dem Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Rosenheim, den 02.01.2025

gez. Benner, Forstdirektor